

So wie aber z. B. Rücksichten auf Sittlichkeit und Politik der Oeffentlichkeit Schranken setzen dürften, so möchte auch die Mündlichkeit nicht unbedingt auf alle Verhandlungen zu erstrecken sein; denn auch ich möchte auf keinen Fall die Gründe und Unterlagen zu Entscheidungsgründen und zu einem erspriesslichen Instanzenzuge vermissen. Ohne Maßregeln der Art hier näher bezeichnen oder vorschlagen zu wollen, beabsichtige ich hiermit nur anzudeuten, daß zweckmäßige Beschränkungen, ohne dem Princip zu nahe zu treten, wohl möglich sein dürften. Weil aber die zweckentsprechendste Modalität oder Anwendung des Principes, das ich, ebenso wie im Jahre 1837, noch immer für das heilbringendste und richtige erkenne, nicht sofort zuverlässig aufzufinden möglich sein dürfte, und die großen Mängel und Uebelstände, welche die unbedingte Annahme desselben überall mehr oder weniger mit sich gebracht, unverkennbar sind, und weil ich der Ueberzeugung lebe, daß ein Criminalverfahren, welches zu sehr von dem bisherigen abweicht, sorgfältig vorbereitet werden und eine Uebergangsperiode haben müsse, um nicht als ein Sprung zu erscheinen, Sprünge aber im Privat-, wie im öffentlichen Leben nur allzu leicht nachtheilige Zuckungen hervorbringen, so würde ich mich nicht entschließen können, sofort dem vorzeitigen Uebergange zu einem auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit basirten Criminalverfahren meine Zustimmung zu geben. Ich hege vielmehr den Wunsch, „daß es der hohen Staatsregierung gefallen wolle, die Berathung des vorliegenden Gesetzeswürfs als solchen vorläufig auf sich beruhen zu lassen, jedoch den wesentlichen Inhalt mittelst Verordnung unter ständischer Zustimmung einstweilen zur Ausführung zu bringen, demnächst aber auf durchgreifende Maßregeln der Verbesserung der Criminalgerichte erster Instanz Bedacht zu nehmen, und einen darauf bezüglichen Plan der jetzigen, einen andern auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklage basirten Gesetzesentwurf aber der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“ Ich habe absichtlich gesagt, daß ich bloß diesen Wunsch hege, und enthalte mich, einen bestimmten Antrag darauf zu stellen, weil der geehrte Redner vor mir einen solchen gestellt hat, dem ich keineswegs entgegentreten wollte. Er hat nämlich beantragt, daß der Günthersche Antrag, welcher in einem wesentlichen Theile mit meinem Wunsche zusammenzutreffen scheint, der Deputation zur Berathung vorgelegt werde, und ich erlaube mir bloß hinzuzufügen, daß es mir angenehm wäre, wenn der eben von mir bezeichnete Wunsch zu gleicher Zeit der Erwägung der Deputation mit überwiesen würde.

Präsident v. Gerßdorf: Der geehrte Sprecher hat einen Antrag nicht gestellt; ich würde daher eine Unterstützungsfrage darauf nicht zu richten haben. Kommt der Gegenstand in der angezeigten Weise an die Deputation, so ist dieser nicht fremd, was der geehrte Sprecher geäußert hat, und sie wird ihr Gutachten darauf richten können.

Decan Kutschank: Wenn ich es, Hochverehrte, zum ersten Male wage, in dieser erhabenen Versammlung mein Wort vernehmen zu lassen, so ist zunächst meine Bitte die, daß Sie mich, den noch mit der Haltung dieser hohen Institution,

den selbst noch mit der Terminologie dieser Kammer Unbekannten, mit nachsichtigem Wohlwollen beurtheilen mögen. Wenn ich meinen kurzen Vortrag anfangen, so muß ich zugleich die Bemerkung voranschicken, daß ich mich auf dem Felde der Jurisprudenz nicht ins Fichten einlassen kann; ich würde vor jedem dieser erhabenen Mitglieder in dieser Beziehung sogleich meine Waffen strecken müssen; doch im Gefühle der Pflicht, die mir der Eid als Mitgliede dieser erhabenen Versammlung aufliegt, und im Bewußtsein meines Standpunktes, auf welchem ich in kirchlicher und politischer Beziehung stehe, fühle ich mich aufgefordert, auch meine Ueberzeugung über die wichtige Frage, ob das bis jetzt gangbare inquisitorische Criminalgericht beibehalten, oder ob ein neues mündlich öffentliches eingeführt werden solle, auszusprechen. Wohl habe ich mich gehörig untersucht, um wahr zu sein, wahr vor Gott und wahr vor meinem Gewissen, denn dieses ist die erste Bedingung, aus welcher ein wahres, in der Ueberzeugung gegründetes Urtheil und eine wahre Aussage geleistet werden kann. Doch da es dazu ferner nöthig ist, in seiner Subjectivität auch die Objecte und Prämissen, welche man im Urtheile verbinden oder trennen will, deutlich einzusehen, habe ich mich nach den Kräften, die mir innen sind, bemüht, die Wahrheit zu erkennen. Ich habe den Entwurf mit Aufmerksamkeit gelesen, ich habe die Motive nach meinen Erkenntnißkräften geprüft, und mir dann die Frage aufgestellt, ob denn auch in meinem Innern ein solches, wie es da gedruckt steht, im Einklang geschrieben steht. Drei und vierzig Jahre bin ich im öffentlichen Volksleben und habe vermöge meines Standpunktes, den die Vorsehung und meine Selbstbestimmung mir angewiesen, mich bemüht, auch darin alle Kräfte anzuwenden, um aus dem Volksleben und der Volkssitte in meiner Seele deutliche Erkenntniß hervorzubringen. Ich habe mir schon damals, nachdem ich den Entwurf und diese Motive gehörig geprüft hatte, die Ueberzeugung gebildet, ich könne nur für Beibehaltung des inquisitorischen Criminalverfahrens stimmen. Wohl habe ich später so manche Einwürfe dagegen zur Erkenntniß gebracht, habe auch mit Aufmerksamkeit gelesen, was in der zweiten Kammer die Deputation ausgesprochen, und habe wohl anerkannt, daß da sehr viel Stoff noch zur weiteren Prüfung für eine juridische Erkenntniß vorbehalten bleibt; doch habe ich mit den Kriterien meiner theoretischen Vernunft nach meinen Kräften geschieden und verbunden, aber die Ueberzeugung behalten, ich müsse bei meinem schon gefaßten Urtheile stehen bleiben. Es kann wohl sein, daß mich bei diesem festen Stehenbleiben, bei meinem Urtheile eine kleine Menschlichkeit beschlichen hat; ich kann nicht leugnen, daß ich für meinen König und die Regierung des Landes ein eingreifendes Vorurtheil, aber begründet auf Thatfachen, in meiner Seele habe. Auch kann wohl das Vorurtheil eingewirkt haben, daß ich im Allgemeinen dagegen bin, umzustürzen, ehe man noch etwas Besseres aufzustellen vermag. Bei alle dem habe ich namentlich die beiden Begriffe: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zum Gegenstande meiner besondern Betrachtung genommen. An und für sich liegt weder in dem einen, noch in dem andern Worte, man mag es defini-